



Infobrief

„Einschlagsbeschränkung nach dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz“

In den letzten Jahren war das Wetter immer wieder von Extremereignissen geprägt, die dem Wald zugesetzt haben. Durch Sturm, Dürre, Käferbefall, etc., sind große zusätzliche Mengen an Holz auf den Markt gekommen, die zu Verwerfungen auf dem Holzmarkt geführt haben.

Um diese Schwankungen auszugleichen hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) im Verordnungswege (HolzEinschBeschrV2021) den Fichtenfrischholzeinschlag beschränkt, und zwar auf 85 % des durchschnittlichen Einschlags der Jahre 2013 bis 2017. Diese Verordnung ist am 23.04.2021 in Kraft getreten und gilt für das Fortwirtschaftsjahr 01.10.2020 bis 30.09.2021. Diese Einschlagsbeschränkung gilt im gesamten Bundesgebiet und für alle Waldbesitzer:innen. Kalamitätsnutzungen sind davon nicht betroffen.

Besitzer:innen von kleineren Wäldern schlagen nicht jedes Jahr Holz (aussetzende Betriebe). Diese können vier „Normaljahre“ als Berechnungsgrundlage heranziehen. Ist ein solcher Einschlag nicht dokumentiert – was wohl bei Kleinbetrieben regelmäßig der Fall ist – kann von einem Hiebsatz von fünf Erntefestmetern ohne Rinde je Hektar ausgegangen werden (siehe R. 34b 6 Abs. 3 zu § 34b EStG). Würde durch diese Einschlagsbeschränkung der gesamte Holzeinschlag des Betriebs auf unter 70 % des vom Finanzamt festgesetzten Nutzungssatz sinken, kann die Beschränkung des Holzeinschlages überschritten werden. Weiterhin kann das zuständige Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten (AELF) Betriebe von dieser Beschränkung befreien, wenn diese zu unbilligen Härten führen würde.



Mit dieser Einschlagsbeschränkung verbunden sind zwei steuerliche Erleichterungen:

1. Anhebung der Betriebsausgaben-Pauschalen

Nicht buchführungspflichtige Forstwirte und Forstwirtinnen und solche, die nicht ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, können eine Betriebsausgabenpauschale von 90 % (statt 55 %) aus den Einnahmen aus Holzverkauf geltend machen. Beim Verkauf vom Stamm reduziert sich diese Pauschale auf 65 % (statt 20 %).

2. Viertelsteuersatz für Kalamitätsnutzungen

Kalamitätsnutzungen sind der Finanzverwaltung anzuzeigen, damit diese steuerliche anerkannt werden. In dem aktuellen Fortwirtschaftsjahr werden steuerlich anerkannte Kalamitäten statt mit dem Halben, mit dem Viertel Steuersatz besteuert. Dies gilt auch, wenn diese im aktuellen Wirtschaftsjahr entstanden und erst in einem späteren Jahr verwertet werden. Weiterhin ist diese Regelung nicht auf die Fichte beschränkt, sondern gilt auch für Kalamitäten aus anderen Baumarten.

Das Schreiben dazu des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft finden Sie [hier](#).

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihre/-n Steuerberater:in nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diese/-n deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.